

FÖRDERVEREIN DER HOCHSCHULE DER BAYERISCHEN POLIZEI E.V.

SATZUNG STAND 07.06.2017

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein ist der Förderverein des Fachbereichs Polizei der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern. Er führt den Namen "Förderverein der Hochschule der Bayerischen Polizei". Er hat seinen Sitz in Fürstenfeldbruck. Er ist in das Vereinsregister eingetragen *) und führt den Zusatz e.V.“.

*) Eingetragen in das beim Amtsgericht München geführte Vereinsregister unter VR 40674.

§ 2

Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist es, die Hochschulausbildung der Bayerischen Polizei an den Studienorten Fürstenfeldbruck und Sulzbach-Rosenberg zu fördern, durch

1. Unterstützung der Beziehungen der Hochschule zu vergleichbaren Bildungseinrichtungen des In- und Auslandes;
2. Intensivierung der Kontakte der Polizeihochschule zu den Bayerischen Polizeibehörden und –dienststellen, den Berufsverbänden der Polizei und zu den ehemaligen Studierenden und Dozenten;
3. Anregung, Erhaltung und Festigung der Verbindung der Polizeihochschule zu den Organen und Bürgern der Studienorte;
4. Unterstützung der Repräsentation und Selbstdarstellung der Polizeihochschule an den Studienorten ;
5. Verbesserung der Studienbedingungen .

(2) Der Vereinszweck soll erreicht werden durch

1. Bereitstellung finanzieller Mittel;
2. Beschaffung bzw. Bereitstellung von Ausstattungs- und Repräsentationsgegenständen;
3. Informations- und Fortbildungsveranstaltungen auch auf Internationaler Ebene;
4. Öffentlichkeitsarbeit und angemessene Verbreitung der Vereinsziele.

(3) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Die Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können sein:

1. natürliche Personen;
2. juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts und Firmen.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben.

(3) Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um den Vereinszweck verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

(4) Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod;
2. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres, die spätestens am dritten Werktag des Oktobers bei ihm eingegangen sein muss; der gezahlte Mitgliedsbeitrag verbleibt im Vereinsvermögen;
3. durch Ausschluss seitens des Vorstandes, wenn ein Mitglied seine mitgliedschaftlichen Pflichten gröblich verletzt hat, vor allem, wenn es den Grundsätzen und Zielen des Vereins zuwidergehandelt hat oder trotz zweimaliger Mahnung mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

§ 5

Einkünfte des Vereins

(1) Einkünfte des Vereins sind die Jahresbeiträge der Mitglieder sowie Spenden und Erträge aus dem Vereinsvermögen.

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn des Kalenderjahres fällig; er ist auch für das Beitrittsjahr voll zu entrichten. Seine Höhe wird von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.

(3) Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung nicht verpflichtet.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Vereinsmitglieder sind in den Organen nur stimmberechtigt, wenn sie ihre fälligen Mitgliedsbeiträge bezahlt haben.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins; sie entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören. Ihr obliegen insbesondere

1. die Entscheidung über für den Verein grundsätzliche Fragen;
2. die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
3. die Feststellung der Jahresrechnung auf Grund des Kassenberichts des Schatzmeisters;

4. die Entlastung des Vorstandes;
5. die Wahl des Vorstandes gemäß § 8 Abs. 1 Nrn. 1 - 7;
6. die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen;
7. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
8. die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
9. die Entscheidung über Satzungsänderungen.

Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende oder in seinem Auftrag oder seiner Vertretung ein beauftragtes Mitglied der Vorstandschaft.

Für die Wahl des Vorstandes wird ein Wahlausschuss aus 2 Vereinsmitgliedern gebildet.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich stattfinden. Der 1. Vorsitzende oder in seiner Stellvertretung ein anderes zur Außenvertretung berechtigtes Vorstandsmitglied lädt dazu mindestens einen Monat vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die zuletzt bekannte Adresse schriftlich ein.

(3) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder; eine Vertretung im Stimmrecht findet nicht statt.

(4) Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

(5) Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom 1. Vorsitzenden oder in seiner Vertretung von einem anderen zur Außenvertretung berechtigten Vorstandsmitglied schriftlich einberufen werden, wenn dies von drei Vorstandsmitgliedern oder einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird. Die schriftliche Einladung muss mindestens einen Monat vorher erfolgen.

§ 8

Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an

- | | |
|------------------------|-----------------------------------|
| 1. der 1. Vorsitzende, | 5. ein Vertreter der Dozenten |
| 2. der 2. Vorsitzende, | 6. ein Vertreter der Studierenden |
| 3. der Schriftführer, | 7. zwei weitere Mitglieder |
| 4. der Schatzmeister, | 8. der Leiter des Fachbereichs. |

Der 2. Vorsitzende ist aus dem Kreis der Studierenden zu wählen.

(2) Die Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 1 Nummern 1 bis 7 werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ihre Rechtsnachfolger gewählt sind. Der Leiter des Fachbereichs gehört dem Vorstand kraft Amtes an, soweit er Mitglied des Vereins ist.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand kann für einzelne Aufgabenbereiche Kommissionen bilden, die ihm verantwortlich sind. Soweit im Vorstand Kommissionsangelegenheiten beraten werden, haben die Mitglieder der einschlägigen Kommissionen dort Sitz und Stimme.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Vorsitzenden. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom

amtierenden Vorsitzenden durch Ladung der Mitglieder mit einer Frist von mindestens drei Tagen einberufen.

(5) Die Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(6) Der Vorstand beschließt grundsätzlich über die Verwendung der Vereinsmittel. Der Schatzmeister kann im Einzelfall über einen Betrag bis zu € 500 ohne Vorstandsbeschluss, zusammen mit dem Vorsitzenden bis € 1000,-, im Sinne des § 2 verfügen. Für Anschaffungen und Bereitstellungen im Sinne von § 2 Abs.2 Nr.2 am Studienort Sulzbach-Rosenberg kann ein Vereinsmitglied beauftragt werden. Dem Schatzmeister sind jährlich die Ein- und Ausgaben nachzuweisen. Über die einzelnen Verfügungen hat der Schatzmeister im jährlichen Kassenbericht (§ 7 Abs. 1 Nr. 3) Rechnung zu legen. Die Vorstandschaft kann jedoch jederzeit Auskunft über einzelne Ausgaben verlangen oder bezüglich der Vermögensverwaltung bestimmte Einzelweisungen erteilen.

(7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. und 2. Vorsitzenden jeweils allein oder vom Schriftführer und Schatzmeister gemeinsam oder vom Leiter des Fachbereichs zusammen mit dem Schatzmeister vertreten. Im Innenverhältnis werden der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, sowie Schriftführer und Schatzmeister gemeinsam nur bei Verhinderung der Erstgenannten tätig.

§ 9

Satzungsänderungen

Die Satzung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Änderungsantrag wörtlich mitzuteilen. Der Änderungsbeschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 10

Vereinsauflösung

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden. Die in der Einladung anzugebende Tagesordnung muss die Auflösung ausdrücklich als Beratungsgegenstand bezeichnen. Nicht anwesende Mitglieder können ihre Stimme auch schriftlich abgeben.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Freistaat Bayern, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Ausbildung in der 3. Qualifikationsebene der Polizei in Bayern zu verwenden hat.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 26.07.1994 errichtet und erstmals am 29.07.2002 sowie letztmals am 07.06.2017 geändert.